

Titel: Dienstanweisung Persönliche Hygiene NSK

Inhaltsverzeichnis

1. Händehygiene.....	1
2. Fingernägel	2
3. Finger- und Unterarmschmuck.....	2
4. Halsketten	2
5. Piercing.....	3
6. Ohrringe	3
7. Kleidung.....	3
8. Haare und Bärte	3
9. Kopftücher.....	4
10. Essen und Trinken	4
11. Mobile Endgeräte (Smartphones/Tablets)	4
12. Frische Tätowierungen oder andere Wunden.....	4
13. Literatur- und Quellenverzeichnis	4

Dieser Standard legt die verbindlichen Maßgaben und Anforderungen für alle Mitarbeiter*innen der Niels-Stensen-Kliniken an die persönliche Hygiene fest, um eine Übertragung von Erregern zu verhindern und eine sichere Umgebung für Patient*innen, Besucher*innen und Personal zu gewährleisten.

Der Kontakt zu Patient*innen verpflichtet aus hygienischen und ästhetischen Gründen zu einer gepflegten äußeren Erscheinung. Adäquate persönliche Hygiene wird bei allen Mitarbeiter*innen unserer Einrichtungen vorausgesetzt. Hygienevorschriften sowie Regeln der Berufsgenossenschaft (BG) und die Technischen Regeln Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250) sind zwingend einzuhalten.

1. Händehygiene

Die Händehygiene ist die wichtigste Maßnahme zur Verhinderung von Infektionsausbreitungen.

Der Gebrauch von Schutzhandschuhen ersetzt nicht die Händedesinfektion!

Der Indikationsgerechte Einsatz von und der Umgang mit Schutzhandschuhen sind in den Dokumenten „Handschuhplan“ und „Hygienestandard Handschuhdesinfektion“ beschrieben.

1.1. Medizinische Händedesinfektion

Die Vorgaben im „Händehygiene- und Hautschutzplan“ (Dokumenten-Nr.: 009353) sind zu beachten.

Die Hände sind mit einem alkoholbasierten Händedesinfektionsmittel und nach Angabe des „Chemieplan NSK“ (Dokumenten-Nr.: 023803) zu desinfizieren:

- vor und nach Patientenkontakt
- vor aseptischen Tätigkeiten
- nach Kontakt mit potentiellen infektiösen Materialien
- nach Kontakt mit der unmittelbaren Patientenumgebung
- nach dem Gebrauch von Taschentüchern (nach Nase putzen)
- vor und nach Pausen
- nach Toilettenbesuch
- vorm An- und nach Ablegen von Handschuhen

Titel: Dienstanweisung Persönliche Hygiene NSK

1.2. Chirurgische Händedesinfektion

Ziel ist die Elimination der transienten und die Reduktion der residenten Hautflora. Sie ist vor jedem operativen Eingriff und aseptischen Tätigkeiten mit vergleichbaren Anforderungen zwingend durchzuführen. Die Vorgaben im Händehygiene- und Hautschutzplan sind zu beachten. Die Hände sind mit einem alkoholbasierten Händedesinfektionsmittel und nach Angabe des „Chemieplan NSK“ (Dokumenten-Nr.: 023803) und der Verfahrensanweisung „Chirurgische Händedesinfektion“ (Dokumenten-Nr.: 011147) zu desinfizieren.

1.3. Hände waschen

Die Vorgaben im „Händehygiene- und Hautschutzplan“ (Dokumenten-Nr.: 009353) sind zu beachten.

Nur eine gesunde Handhaut gewährleistet eine effiziente Händedesinfektion; Bei Auftreten von Handhautekzemen wenden Sie sich bitte an den betriebsärztlichen Dienst.

Händewaschen dient der mechanischen Reinigung und erfolgt ausschließlich mit der vorgegebenen Waschlotion und nach Angabe des „Chemieplan NSK“ (Dokumenten-Nr.: 023803):

- vor Arbeitsbeginn
- nach Verschmutzung
- nach Toilettengang in Verbindung mit der Händedesinfektion
- vor Pausen
- zum Arbeitsende

Wichtig: Häufiges Waschen schädigt die Hautbarriere; die Händedesinfektion ist hautschonender und mikrobiologisch wirksamer.

2. Fingernägel

Fingernägel sind kurz und rund geschnitten zu tragen und sollen die Fingerkuppe nicht überragen. Nagellack, künstliche Fingernägel, Nagelgel, Frenching etc. sind nicht bei Tätigkeiten oder in Bereichen erlaubt, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern.

3. Finger- und Unterarmschmuck

Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und Unterarmen z.B. keine

- Schmuckstücke
- Ringe, einschließlich Eheringe
- Armbanduhren und Fitnesstracker
- Piercings
- sogenannten Freundschaftsbänder getragen werden.

4. Halsketten

Halsketten enthalten Talg- und Hautrückstände. Beim Lösen von der Haut und „Herumbaumeln“ können Halsketten zum direkten Erregereintrag führen bzw. zur Erregerverbreitung.

Eine Unfallgefahr besteht dadurch, dass Schmuck sich verfängt, abgerissen oder mit Maschinen oder Patienten in Kontakt kommt.

Daher sind sichtbare Halsketten beim Umgang mit Patient*innen auch aus Arbeitsschutzgründen nicht zugelassen.

Titel: Dienstanweisung Persönliche Hygiene NSK

5. Piercing

Sichtbare Piercings im Gesicht (z. B. Nase, Mund) müssen bei aseptischen Tätigkeiten durch einen Mund-Nasen-Schutz vollständig bedeckt sein. Bei Entzündungszeichen (Rötung, Sekretion) ist das Piercing sofort zu entfernen.

6. Ohrringe

Das Tragen von kleinen Ohrsteckern wird akzeptiert. Große, baumelnde oder besonders auffällige Ohrringe, Creolen, Hänger oder offene Tunnel der Ohr läppchen sind aus Arbeitsschutzgründen nicht erlaubt, weil eine damit verbundene Verletzungsgefahr für das Personal („Abreißen durch Patient*innen“) und potentiell auch für Patient*innen (Kratzer, „Hängenbleiben“) besteht.

7. Kleidung

In Bereichen, in denen eine Gefahr der Kontamination besteht, muss Berufskleidung angelegt werden. Die Kleidung ist geschlossen zu tragen, das heißt, es dürfen keine losen oder wehenden Teile abstehen oder heraushängen. Bei allen hygienerelevanten Tätigkeiten ist kurzärmelige Kleidung zu tragen. Lange Ärmel (Arztkittel, Einmal-Überjacken) sind im direkten Patientenkontakt untersagt.

Wechselintervall:

Die Berufskleidung ist täglich zu wechseln, bei Bedarf oder Kontamination sofort. Gleiches gilt für Einmal-Überjacken (keine Verwendung über mehrere Tage).

Aufbereitung:

- Das Waschen der Dienstkleidung in Privathaushalten ist strikt untersagt. Die Reinigung erfolgt ausschließlich über die krankenhauseigene Wäscherei mittels desinfizierendem Waschverfahren

Benutzte Berufskleidung:

- Ist unmittelbar in die vorgesehenen Wäschesäcke zu geben (anschließend Händedesinfektion)

Von der Berufskleidung kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn medizinische Gründe dies erforderlich machen (z. B. psychiatrische Fachbereiche).

8. Haare und Bärte

Haare:

- Lange Haare müssen vor Dienstbeginn so zusammengebunden oder hochgesteckt werden, dass sie den Kragen nicht berühren und nicht in das Arbeitsfeld oder Gesicht fallen

Bärte:

- Müssen kurz, sauber und gepflegt sein
- Tragen von FFP2 bzw. FFP3-Atmenschutzmasken:
Beim Tragen von Atmenschutzmasken zum Eigenschutz ist eine Glattrasur in der Dichtlinie zwingend erforderlich (gemäß DGUV 112-190). Ein Bart verhindert den dichten Sitz und hebt die Schutzwirkung der Maske auf

Titel: Dienstanweisung Persönliche Hygiene NSK

9. Kopftücher

Ein Kopftuch und andere Kopfbedeckungen, die aus religiösen Gründen bei der Arbeit getragen werden, stellen kein krankenhaushygienisches Problem dar, sofern gegen das Tragen keine grundsätzlichen Einwände bestehen und folgende hygienische Aspekte eingehalten werden:

- Das Kopftuch muss optisch sauber sein und sollte täglich, bei Verschmutzung sofort, gewechselt werden
- Im Falle einer Kontamination muss das Kopftuch desinfizierend waschbar sein
- Das Kopftuch ist keine Dienstkleidung. Die Trägerin bzw. der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass das Kopftuch einwandfrei hygienisch gewaschen und gelagert wird (maschinelles Waschverfahren, mindestens 60°C mit Vollwaschmittel oder mindestens 40°C zuzüglich eines Desinfektionswaschmittels)
- Es ist enganliegend so zu befestigen und zu tragen, dass ein Herabfallen, Verrutschen oder Herunterhängen ausgeschlossen ist
- Es berührt weder Patient*innen noch jegliches medizinisches Material
- Das Tragen persönlicher Schutzausrüstung (PSA) sowie die Einhaltung maximaler Barrieremaßnahmen (falls erforderlich) dürfen durch das Kopftuch nicht beeinträchtigt werden

Im OP und weiteren Eingriffsräumen sowie bei der Durchführung von aseptischen Tätigkeiten oder bei absehbarer Kontaminationsgefahr sind ausreichend dimensionierte Einmalhauben („Astrohauben“) zu tragen. Das Kopftuch ist hierbei so zu wählen, dass die Einmalhaube es vollkommen bedeckt und dass es durch die Bereichskleidung ausreichend geschützt ist.

10. Essen und Trinken

Eine Nahrungsaufnahme hat ausschließlich in dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen (Personalcafeteria, Teeküche, Aufenthaltsräume etc.).

Nahrungsmittel für den privaten Gebrauch dürfen nur im Personalkühlschrank gelagert werden. Das Transportieren und Verwahren von privaten Speisen und Getränken in dienstlich genutzten Medikamentenkühlschränken, Transportwägen, Reinigungswägen und dergleichen ist untersagt.

11. Mobile Endgeräte (Smartphones/Tablets)

Dienstliche und private Mobilgeräte gelten als Keimträger.

Die Nutzung darf nur mit desinfizierten Händen erfolgen.

Oberflächen der Geräte sind regelmäßig (mind. täglich und bei Bedarf) einer Wischdesinfektion gemäß Herstellerangaben zu unterziehen.

12. Frische Tätowierungen oder andere Wunden

Frische Tätowierungen bzw. Wunden stellen bis zum Abschluss der Wundheilung ein potentielles Infektionsrisiko dar. Noch nässende oder mit Blutkrusten bedeckte Hautareale sind mit dichtsitzenden Wundverbänden abzudecken.

13. Literatur- und Quellenverzeichnis

1. Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut (RKI):
 - Händehygiene: KRINKO (2016) Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Bundesgesundheitsbl 59:1189–1220. DOI 10.1007/s00103-016-2416-x.

Titel: Dienstanweisung Persönliche Hygiene NSK

- Infektionsprävention: KRINKO (2023) Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten. Bundesgesundheitsbl 66:1279–1301. DOI 10.1007/s00103-023-03776-3.
- Postoperative Wundinfektionen: KRINKO (2018) Prävention postoperativer Wundinfektionen. Bundesgesundheitsbl 61:448–473. DOI 10.1007/s00103-018-2706-2.
- Hygienebekleidung: RKI (2007) Anforderungen der Krankenhaushygiene und des Arbeitsschutzes an die Hygienebekleidung und persönliche Schutzausrüstung. Mitteilung der AG Angewandte Infektions- und Krankenhaushygiene.

2. Staatliche Regelwerke und Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA):

- TRBA 250: Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe – ABAS (2025) Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 250, Neufassung Ausgabe November 2025
- Arbeitsschutzgesetz: Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG).

3. Regelwerke der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV):

- Atemschutz: DGUV Regel 112-190 (2021) Benutzung von Atemschutzgeräten. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin.
- Planung: DGUV Information 207-016 (2026) Neu- und Umbauplanung im Krankenhaus unter Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin.

4. Stellungnahmen wissenschaftlicher Fachgesellschaften:

- Kopftücher: Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene – DGKH (2011): Tragen von Kopftüchern bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesundheitswesen. Stellungnahme der DGKH.
- Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene – DGKH (2010): Empfehlung zu Schmuck, Piercing und künstlichen Fingernägeln in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Hygiene & Medizin 2010; 35 (12), S. 479.